VERORDNUNG (EWG) Nr. 221/72 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1972

zur Festsetzung der Koeffizienten für die Bestimmung des Inventarwertes sowie der Toleranzgrenze für Mengenverluste, die bei der Lagerung von aus Interventionen stammendem Rindfleisch entstanden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 wird für jeden Mitgliedstaat und für jeden der in Absatz 2 genannten Zeiträume ein Konto aufgestellt, das die von den betreffenden Interventionsstellen getragenen Nettoverluste ermittelt.

Dieses Konto wird mit den in Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Elementen belastet. Dazu gehört der Betrag des Wertes der vom vorangegangenen Zeitraum übertragenen Fleischmengen, der bestimmt wird, indem der am ersten Tag des neuen Zeitraums gültige Orientierungspreis mit bestimmten Koeffizienten multipliziert wird.

Diese Koeffizienten sind für jede Angebotsform von Fleisch festzusetzen ; dabei stellen die seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71 [3], festgestellten Preisverhältnisse zwischen den Verkaufspreisen der verschiedenen Angebotsformen in den verschiedenen Mitgliedstaaten und den zum Zeitpunkt des Verkaufs gültigen Orientierungspreisen eine angemessene Grundlage für die Bestimmung dieser Koeffizienten dar.

Das vorgenannte Konto wird durch die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 genannten Elemente entlastet. Zu diesen Elementen gehört der Wert der die Toleranzgrenzen überschreitenden Mengenverluste.

Bei der Durchführung von Interventionsmaßnahmen während der ersten Jahre der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch konnten die Einlagerungsbedingungen in den Mitgliedstaaten voneinander abweichen. Es ist daher angebracht, eine durchschnittliche Toleranzgrenze von 1 v. H. festzusetzen unter Berücksichtigung des Verpackungsgewichts. Außerdem soll der Gewichtsverlust näher bestimmt werden, der sich für die von den Interventionsstellen entbeinten Vorderviertel ergibt, um in diesem Fall die Anwendungsgrundlage der Toleranzgrenze festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 genannten Koeffizienten werden wie folgt festgesetzt :

— Hinterviertel : 1,7
— Vorderviertel : 1,0
— Teilstücke ohne Knochen von Hintervierteln : 2,2
— Teilstücke ohne Knochen von Vordervierteln : 1,5.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 genannte Toleranzgrenze wird auf 1 v. H. festgesetzt. Sie bezieht sich auf den Unterschied zwischen dem bei der Übernahme festgestellten Gewicht des unverpackten Erzeugnisses und dem bei der Auslagerung festgestellten Gewicht des verpackten Erzeugnisses.

Hinsichtlich der knochenlosen Teilstücke, die durch das Entbeinen der übernommenen Vorderviertel anfallen, ist diese Toleranzgrenze unter Berücksichtigung eines durch das Entbeinen entstehenden Gewichtsverlustes von 36 v. H. anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Toleranzgrenze ist nur auf die vor dem 1. Januar 1971 übernommenen Mengen anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1972

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 1.